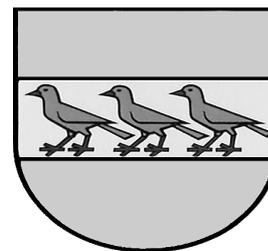


# Gemeinde Fisibach



## Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017

Erläuterungen zu den Traktanden

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bemerkungen	3
Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017	4
Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates	5 - 9
<b>Anhang</b> Budget 2018	

# Bemerkungen

- Die Einladungen wurden den Stimmberechtigten in Kurzversion mit separater Post zugestellt.
- Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem stehen einige Unterlagen in Form von Dateien auf der Homepage [www.fisibach.ch](http://www.fisibach.ch) unter der Rubrik ‚Politik / Gemeindeversammlung‘ zur Verfügung.
- Die nicht stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind ebenfalls freundlich eingeladen, als Gäste an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

# Traktandenliste Einwohnergemeinde

1. Protokoll vom 7. Juni 2017
2. Protokoll vom 6. September 2017 – ausserordentliche Gemeindeversammlung
3. Reglement / Richtlinien familienergänzende Kinderbetreuung
4. Entschädigungsreglement Gemeinderat
5. Teiländerung Bauzonenplan „Alter Spielplatz“
6. Kreditantrag Verlegung Sauberwasserleitung Parzelle 355 (Bad Gut); Fr. 95'000.00
7. Kreditantrag Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung; Fr. 155'000.00
8. Budget 2018
9. Verschiedenes

<b>Traktandum 1</b>	<b>Protokoll vom 7. Juni 2017</b>
---------------------	-----------------------------------

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 kann während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Interessierte Personen können eine vollständige Protokollkopie auf der Homepage der Gemeinde als PDF-File herunterladen oder bei der Gemeindekanzlei unentgeltlich beziehen.

**Antrag**

Dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 sei die Genehmigung zu erteilen.

<b>Traktandum 2</b>	<b>Protokoll vom 6. September 2017 – ausserordentliche Gemeindeversammlung</b>
---------------------	--

Das Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 6. September 2017 kann während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Interessierte Personen können eine vollständige Protokollkopie auf der Homepage der Gemeinde als PDF-File herunterladen oder bei der Gemeindekanzlei unentgeltlich beziehen.

**Antrag**

Dem Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 6. September 2017 sei die Genehmigung zu erteilen.

<b>Traktandum 3</b>	<b>Reglement / Richtlinien familienergänzende Kinderbetreuung</b>
---------------------	---

Mit der Annahme des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) wurden die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Gleichzeitig sind die Gemeinden verpflichtet, sich an den Kosten der Kinderbetreuung zu beteiligen. Das Gesetz muss bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2018/2019 umgesetzt sein.

Um den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot sicherzustellen, wird in einem ersten Schritt die Mitgliedschaft im Verein Tagesfamilien, Baden, angestrebt. Bei der Bedarfsabklärung im Mai 2017 war der Rücklauf gering, so dass in Fisibach nur schwer abgeschätzt werden kann, ob überhaupt eine Nachfrage nach familienergänzenden Kinderbetreuungen vorhanden sind.

Daher hat sich der Gemeinderat entschieden, sowohl Reglement als auch Richtlinien so auszuarbeiten, dass auf die jeweilige Situation eingegangen werden kann. Das erarbeitete Reglement sieht vor, dass der Gemeinderat in den Richtlinien die Bedingungen festlegt und die Anpassung der Richtlinien in seiner Kompetenz liegt. Weil die finanziellen Auswirkungen der familienergänzenden Kinderbetreuung zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind, bietet sich dadurch ein Instrument, schnell reagieren zu können. Anstelle eines Gemeindeversammlungsbeschlusses kann der Gemeinderat die Richtlinien jederzeit an die Bedürfnisse der Gemeinde anpassen. Für die Gemeindeversammlung bietet sich die Möglichkeit, über das Budget auf die Höhe der Beiträge einzuwirken.

**Antrag**

Das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien zur familienergänzenden Kinderbetreuung seien zu genehmigen.

## Traktandum 4      Entschädigungsreglement Gemeinderat

Seit Jahren nehmen die Anforderungen an das Amt und die Verantwortung eines Gemeinderates stetig zu. Dies ergibt sich aufgrund neuer Gesetze und Verordnungen, die es mitzugestalten und umzusetzen gilt. Andererseits bringt es die zunehmende Komplexität der gemeindlichen Aufgaben mit sich, dass die Koordination mit anderen Gemeinden immer wichtiger wird, wie etwa bei der Raumplanung und im Gesundheitswesen. Dieser Koordinationsaufwand nimmt die Mitglieder der Exekutiven zusätzlich in Anspruch, sei es im Rahmen von Vernehmlassungen oder externen Sitzungen.

Auch in einer relativ kleinen Gemeinde wie Fisibach kann ein Gemeinderatsamt nicht mehr „nebenbei“ und rein „ehrenamtlich“ ausgeübt werden. Die Anforderungen wie auch der Zeitaufwand sind oft ähnlich wie in einer grösseren Gemeinde, teilweise bei operativen Arbeiten auch höher.

Aufgrund dieser Umstände wird es immer schwieriger, fähige Personen zu finden, die willens und imstande sind, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Da es sich trotz allem um ein Nebenamt handelt, ist dies nicht ohne einschneidende Konzessionen im beruflichen und privaten Umfeld möglich. Umso wichtiger ist eine faire Entschädigung, die den AmtsinhaberInnen nicht auch noch finanzielle Einbussen abverlangt. Eine angemessene Entschädigung ist zudem ein Zeichen der Wertschätzung für den Einsatz als Gemeinderat.

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) hat zu Beginn der Amtsperiode 2014/2017 bei allen Aargauer Gemeinden eine umfassende Umfrage zur Entschädigung der Gemeinderäte durchgeführt. Darauf basierend hat die GAV am 1. September 2016 eine Empfehlung zur Entschädigungshöhe von Mitgliedern von Aargauer Gemeinderäten veröffentlicht. Es wird aufgezeigt, dass die Entschädigungen der Aargauer Gemeinderäte im interkantonalen Vergleich sehr tief sind. Insbesondere auch im Anbetracht des vergleichsweise grossen Anteils an kommunalen Aufgaben. Die Umsetzung der Empfehlung der GAV würde mehr als eine Verdopplung der aktuellen Ansätze der Gemeinde-ratsbesoldung bedeuten.

Die Gemeinde Fisibach ist eine kleine Gemeinde, mit einem unter dem kantonalen Durchschnitt liegenden Steuersubstrat. Daher kann eine Erhöhung, wie sie die GAV vorschlägt, finanziell nicht gerechtfertigt werden. Trotzdem soll die Arbeit der Gemeinderäte honoriert werden. Zusätzlich passt sich damit die Entschädigung des Gemeinderates an die Entschädigungen in den umliegenden Gemeinden an.

Entschädigung 2014/2017:

Gemeindeammann	Fr.	10'000.00
Vizeammann	Fr.	6'900.00
Gemeinderat	Fr.	5'700.00

Vorschlag Entschädigung 2018/2021:

Gemeindeammann	Fr.	13'000.00
Vizeammann	Fr.	9'000.00
Gemeinderat	Fr.	7'500.00

In der Entschädigung sind Gemeinderatsitzungen inkl. Aktenstudium und Vorbereitung der Ratsgeschäfte sowie die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen enthalten. Zudem wird die Kilometerentschädigung von Fr. 0.60/km auf Fr. 0.70/km angehoben. Dies entspricht der gängigen Praxis und betrifft sowohl die Nebenamtsangestellten als auch die Kommissionsmitglieder sowie das Verwaltungspersonal.

### **Antrag**

Dem Entschädigungsreglement Gemeinderat sei die Genehmigung zu erteilen.

Seit Jahren versucht der Gemeinderat, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2009 sowie 9. Juni 2010, das ehemalige Belchenschulhaus sowie das Lehrerhaus inkl. 4 Aren der Fläche zu verkaufen. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass auf den entsprechenden Parzellen ein sinnvolles Projekt realisiert werden kann. Um eine qualitätsvolle Überbauung zu erreichen, hat sich der Gemeinderat bereit erklärt, den „Alten Spielplatz“ (siehe Plan unten) sowie einen 5 Meter breiten Streifen zu dem geplanten Bauland zur Verfügung zu stellen. Der Gesamtplatz verliert zwar dadurch einen Teil seiner Fläche, bleibt aber nach wie vor gross genug, um darauf Fussball oder sonstiges zu spielen. Da sich das Teilstück in der Zone für öffentliche Bauten befindet, muss nicht nur eine Abparzellierung sondern auch eine Umzonung vorgenommen werden.

Das beauftragte Planungsbüro hat daraufhin einen Planungsbericht inkl. Situationsplan ausgearbeitet und der Gemeinderat hat die Unterlagen dem zuständigen Kreisplaner des Kantons Aargau zur ersten Vorprüfung eingereicht. Bei der ersten Vorprüfung wurde insbesondere auf zwei Punkte hingewiesen:

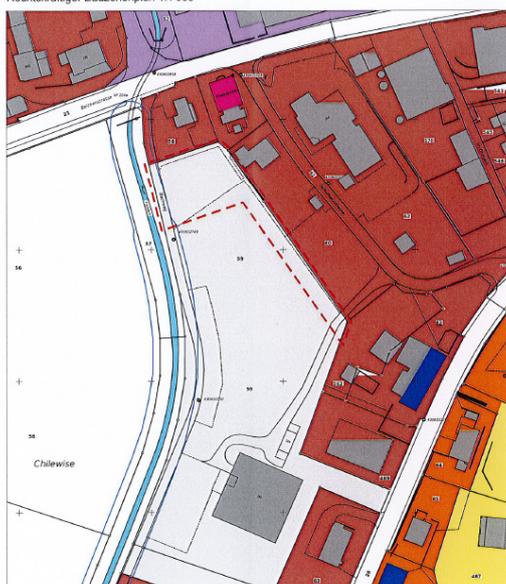
1. Es muss ein Gesamtkonzept für die Bebauung und den Freiraum erstellt werden.
2. Es werden Aussagen zum gewünschten Nutzungsmix (Eigentumsverhältnisse, altersgerechtes Wohnen) gemacht.

Beides sind Punkte, welche der Gemeinderat bereits intern vorbesprochen hatte, so dass die entsprechenden Zusicherungen gegeben werden konnten. Bei der Vorprüfung durch den Kanton hatte sich jedoch auch gezeigt, dass der Gastank, welcher bei der Ziegelei Fisibach AG noch in Betrieb ist, ein Risiko für eine Überbauung darstellen könnte. Daraufhin musste ein Störfallgutachten in Auftrag gegeben werden. Bis dieses vorlag, konnte kein abschliessender Vorprüfungsbericht von Seiten des Kreisplaners erstellt werden. Aufgrund der Erkenntnisse des Gutachtens wurde der Planungsbericht ergänzt und zur zweiten Vorprüfung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) eingereicht.

Mit Datum vom 14. September 2017 hat die Abteilung Raumentwicklung, Departement BVU, den abschliessenden Vorprüfungsbericht für die Teiländerung Bauzonenplan „Alter Spielplatz“ erstellt und erteilte dabei gleichzeitig die Freigabe zur öffentlichen Auflage nach Überarbeitung der beanstandeten Punkte. Ein wichtiger Punkt zur Bereinigung beinhaltet die Störfallvorsorge. Aufgrund des Gastanks bei der Ziegelei Fisibach, muss bei einem Bauprojekt der Standort des Spielplatzes so gewählt werden, dass mindestens ein Mehrfamilienhaus zwischen dem Spielplatz und dem Gastank liegt. Der Gemeinderat hat dafür besorgt zu sein, dass dies im Rahmen der Baubewilligung erfolgt.

Die öffentliche Auflage fand vom 5. Oktober bis 3. November 2017 statt. In dieser Zeit gingen keine Einwendungen ein.

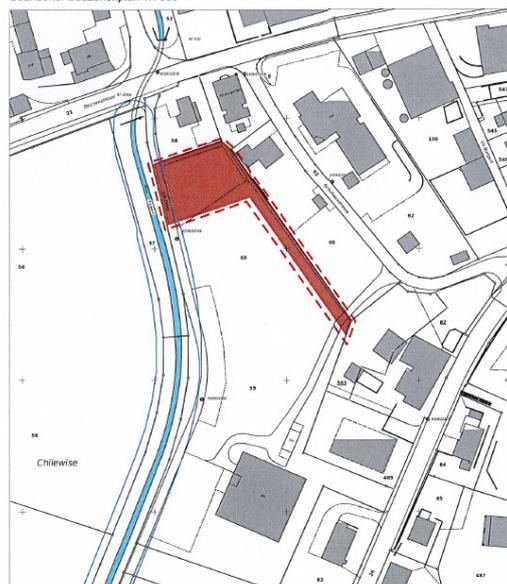
Rechtskräftiger Bauzonenplan 1:1'000



## Informationsinhalt:

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Gewerbezone
Dortzone	Gebäude unter Volumenschutz / Substanzschutz
Wohnzone 2 Geschosse E2	Bach / Gewässerraum
Wohnzone 2 Geschosse W2	Perimeter Teiländerung

Geänderter Bauzonenplan 1:1'000



## Genehmigungsinhalt:

Dortzone
----------



## Antrag

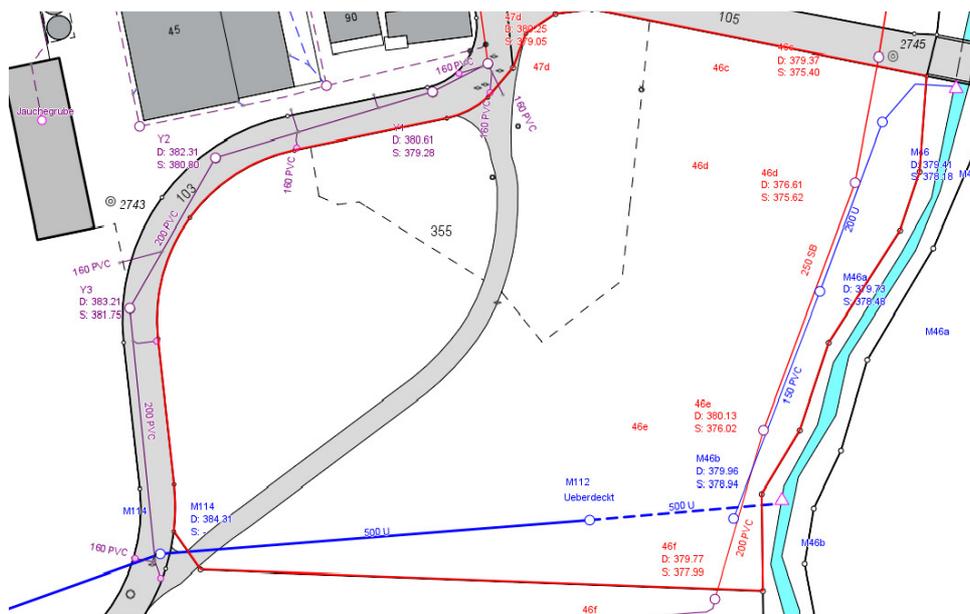
Die Teiländerung Bauzonenplan „Alter Spielplatz“ sei zu genehmigen.

Traktandum 6	<b>Kreditantrag Verlegung Sauberwasserleitung Parzelle 355 (Bad Gut); Fr. 84'000.00</b>
--------------	---

Infolge des vorliegenden Bauprojekts Bad Gut, Parzelle 355, muss die bestehende Sauberwasserleitung auf der Parzelle verlegt werden. Da es sich hierbei um die Erschliessung eines Grundstückes handelt, ist für eine solche Leitungsverlegung die Gemeinde zuständig.

Ebenfalls muss der Kanton bei gemeindeeigenen Leitungen sein Einverständnis geben. Damit ein solches gegeben werden kann, benötigt es eine Projekttausarbeitung, welche zusammen mit einem entsprechenden Gesuch beim Kanton eingereicht werden muss.

Gemäss Richtofferte belaufen sich die Kosten für die Verlegung der Sauberwasserleitung auf der Parzelle 355 auf rund Fr. 84'000.00.



## Antrag

Der Kreditantrag über Fr. 84'000.00 für die Verlegung der Sauberwasserleitung auf der Parzelle 355, Bad Gut, sei zu bewilligen.

Traktandum 7	<b>Kreditantrag Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung; Fr. 155'000.00</b>
--------------	---

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Fisibach wurde von der Einwohnergemeinde Fisibach am 21. November 2003 letztmals beschlossen. Die Bau- und Nutzungsordnung sowie die Nutzungspläne stimmen mit den Grundlagen des Bundes und des Kantons nicht mehr überein. Der Gemeinderat ist somit bestrebt, die Nutzungsplanung zu überarbeiten. Folgende wesentlichen Änderungen sind zu nennen:

- Teilrevision kantonales Baugesetz
- Teilrevision kantonale Bauverordnung
- Einführung Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
- Bundesgesetz über die Raumplanung
- Raumplanungsverordnung

Die Revision der Nutzungsplanung ist auf das neu zu erstellende räumliche Entwicklungsleitbild auszurichten und besteht aus:

- Bauzonen- und Kulturlandplan
- Bau- und Nutzungsordnung
- Erschliessungsprogramm
- Planungsbericht
- Beschlüsse der zuständigen Instanzen

Ausserdem muss ein kommunaler Gesamtplan Verkehr erarbeitet werden.

Obwohl die Gemeinde Fisibach im Projekt Rheintal+ engagiert ist, in welchem die Bau- und Nutzungsordnung ebenfalls Thema ist, ist der Gemeinderat der Meinung, dass der Kredit für die Gesamtrevision vonnöten ist. Dies vor allem auch, da die Änderungen aus der IVHB bis 2021 umgesetzt werden müssen. Die Gesamtrevision wird mindestens 1.5 bis 2 Jahre in Anspruch nehmen. Der Gemeinderat möchte einerseits bereits jetzt den Kreditantrag zur Genehmigung vorlegen, damit ein zeitlicher Spielraum besteht, andererseits folgt der Gemeinderat damit der Vorgehensweise der meisten Nachbargemeinden, welche ebenfalls bei der vertieften Abklärung Rheintal+ teilnehmen. Daher hat der Gemeinderat eine entsprechende Richtofferte eingeholt.

#### **Antrag**

Der Kreditantrag über die Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung über Fr. 155'000.00 sei zu bewilligen.

<b>Traktandum 8</b>	<b>Budget 2018</b>
---------------------	--------------------

Im Budget sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2018 festgehalten. Die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr werden separat erläutert.

Der Steuerfuss soll aufgrund des Steuerfussabtausches mit dem Kanton neu auf 115% festgelegt werden.

Einen Budgetzusammenzug sowie die dazugehörigen Erläuterungen finden Sie im Anhang. Die detaillierte Version kann auf der Gemeindeverwaltung abgeholt oder per Post zugestellt werden. Zudem ist das Budget auf der Internetseite [www.fisibach.ch](http://www.fisibach.ch) zu finden.

#### **Antrag**

Das Budget für das Jahr 2018 über die Erfolgs- und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen mit einem Steuerfuss von 115 % sei zu genehmigen.

<b>Traktandum 9</b>	<b>Verschiedenes</b>
---------------------	----------------------

Unter diesem Traktandum kann jede stimmberechtigte Person, welche die Gemeindeversammlung besucht, von ihrem Vorschlags-, Antrags- und Auskunftsrecht Gebrauch machen.